

Mitteilung des Senats vom 20. Oktober 2020

Verpflegungskosten in den Bildungseinrichtungen der Stadt Bremen

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 20/292 S eine Kleine Anfrage an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche tatsächlichen Kosten pro Kind/Jugendlichem entstehen für die Verpflegung bei KiTa Bremen, bei den verschiedenen freien Trägern von Kindertageseinrichtungen, bei den Horten, in der Tagespflege und in den unterschiedlichen Schulen im Land Bremen und wie werden etwaige Unterschiede begründet?

Für Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Horte werden die Kosten der Verpflegung über sogenannte Teilleistungspauschalen gedeckt; dabei wird zurzeit nicht zwischen Voll- und Verteilküchen differenziert, sondern ein Durchschnittssatz von 3,94 Euro pro Mittagessen angerechnet. Für Schulen liegen die Kosten in der Stadtgemeinde Bremen zwischen 3,30 Euro und 3,80 Euro pro Portion. Hierbei handelt es sich um den Verkaufspreis der Caterer.

Die Unterschiede der Preise liegen in den unterschiedlichen Erstellungskosten bei den jeweiligen Trägern begründet.

2. Welcher Anteil wird jeweils von den 35,00 Euro Verpflegungsanteil nach dem Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen abgedeckt?

Der für Kitas, Horte und gebundene Ganztagsgrundschulen erhobene Eigenanteil von 35,00 Euro im Monat deckt rund 50 bis 60 Prozent der im Rahmen von Zuwendungen beziehungsweise Zuschüssen finanzierten Herstellungs- und oder Beschaffungskosten.

3. Welcher Anteil an der Verpflegung muss von den Eltern/Erziehungsberechtigten an den anderen Bildungseinrichtungen übernommen werden?

An den offenen Ganztagsgrundschulen sowie in den Ganztagschulen an weiterführenden Schulen tragen die Eltern 100 Prozent der Kosten. Dies gilt nicht für Eltern, die im Besitz eines Bremen-Passes sind. Für diese Kinder wird die Verpflegung über das Programm Bildung und Teilhabe finanziert. Dies gilt auch für die Eltern von Kindern an Kindertagesstätten.

4. Nach welcher Bemessungsgrundlage wurden die 35,00 Euro Verpflegungsanteil nach dem Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen kalkuliert und plant der Senat hier Anpassungen?

Die Kostenbeiträge der Eltern für Mittagessen orientieren sich an der häuslichen Ersparnis. Bei der Kita-Beitragsordnung von 2013 erfolgte eine Ableitung des in den Beitragsbeiträgen enthaltenen Anteils für das Mittagessen in Orientierung an der häuslichen Ersparnis auf Basis der Da-

ten zum Warenkorb im Rahmen der Regelsatzverordnung. Bei der Novel-
lierung der Beitragsordnung im Jahr 2016 wurde der Betrag an die Preis-
entwicklung angepasst.

Die Gebühren gemäß Kostenverordnung der Bildungsverwaltung in Höhe
von 35,00 Euro im Monat für Schülerinnen und Schüler an gebundenen
Ganztagsschulen in der Stadtgemeinde Bremen wurden in Anlehnung an
die Beitragsordnung für Kindertagesstätten festgelegt. Für alle Angebots-
formen im Schulbereich gilt die Kostenverordnung der Bildungsverwal-
tung (BiKostV) vom 31. Januar 2017. Der städtische Haushalts- und
Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2020 der Ersten Ver-
ordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungsverwaltung
(BiKostV) zugestimmt. Für den Kostenbereich „Mittagessen an Ganztags-
grundschulen der Stadtgemeinde Bremen“ (Ziffer 107) hat es keine Anpas-
sung der Gebühren gegeben.

Eine Erhöhung dieser monatlichen Gebühr ist aus sozialpolitischen Grün-
den gegenwärtig nicht vorgesehen.

5. Nach welcher Bemessungsgrundlage wurden die von Eltern/Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Pauschalbeträge ermittelt und sind hier Änderungen geplant?

Siehe Beantwortung zu Frage 4.

6. Welche Möglichkeiten der Ermäßigung von den oben genannten Pauschalbeträgen stehen finanziell schwachen Familien offen?

Für Erziehungsberechtigte mit einem Bremen-Pass wird die Mittagessen-
verpflegung für ihre Kinder als Schülerinnen und Schüler über das Bil-
dungs- und Teilhabepaket finanziert. Unabhängig von der Frage wird
darauf hingewiesen, dass nach der Kostenverordnung der Bildungsverwal-
tung die Erziehungsberechtigten für Geschwisterkinder auf derselben ge-
bundenen Ganztagsschule in der Stadtgemeinde Bremen eine ermäßigte
Gebühr von 30,00 Euro im Monat zahlen.

7. In welchen Einrichtungen/Einrichtungstypen in Bremen erfolgt die Verpflegung durch die Beauftragung externer Dienstleister und welche Kosten sind dafür zu entrichten?
8. In welchen Einrichtungen wird selbst gekocht und welche Kosten entstehen dafür?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Kita-Träger verfügen sowohl über Voll- als auch Verteilküchen. Eine einrichtungsscharfe Übersicht über Voll- und Verteilerküchen liegt aktuell nicht vor, da sich nicht alle Kita-Träger an einer entsprechenden Abfrage beteiligt haben. Im Rahmen von Neubauten oder umfangreichen Umbauten von Kitas wird in den Planungen großer Wert daraufgelegt, dass eine ausreichende Fläche und Infrastruktur für angemessene Küchen eingeplant werden. Grundsätzlich werden bei Kita-Neubauten die Kosten für Vollküchen eingeplant. Die Kosten hierfür werden durch Investitionspauschalen abgedeckt. Bei den großen Kita-Trägern Bremische Evangelische Kirche und KiTa Bremen wird in den Einrichtungen überwiegend selbst gekocht, teilweise im Verbund mehrerer Einrichtungen.

In Bremer Schulen erfolgt die Verpflegung durch externe Caterer und Schulvereine. Je nach baulichen Voraussetzungen erfolgt eine Mischform zwischen Kochen vor Ort, teilweiser Anlieferung und vollständiger Anlieferung der Essen beziehungsweise der Bestandteile.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage „Bericht zu Mensen an Kindertagesstätten und Schulen in Bremen, Bestandsaufnahme und weitere Planungen“ nebst Anlagen vom 25. Februar 2020 verwiesen.

Die Höhe der Kosten ist von der jeweiligen Struktur, technischen Ausstattung, Personalstruktur et cetera der Küchen in den jeweiligen Einrichtungen abhängig. Dem Senat liegt keine vollumfängliche Analyse der jeweiligen Kosten der Einrichtungen bei den unterschiedlichen Trägern vor. Die Obergrenze im Rahmen der Zuwendungsgewährung für die freien Träger liegt bei 3,94 Euro pro Mittagessen.